

Gemeinde Niederkrüchten

**Bebauungsplan Nie-133 -
„Kantstraße/Hochstraße“**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER
FACHBEITRAG**

Aufgestellt: September 2023
Aktualisiert: 26.02.2025

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH



Impressum

- Auftraggeber: Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten
- Auftragnehmer: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt
Tel.: 02235 – 68 53 59 0
E-Mail: kontakt@la-smeets.de
- Projektleitung: Manuel Bertrams, Dr. rer. nat., Geograph (M.A.)
- Bearbeitung: Katharina Stiller, Dipl. Ing. agr.
- Projektnummer: 1116
- Hinweis zum Urheberrecht: Dieser Fachbeitrag wurde zu Planungszwecken erstellt und unterliegt insgesamt sowie in seinen einzelnen Inhalten und Darstellungen dem Urheberrecht. Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Urheberrechtinhaber zulässig.
- Der Auftraggeber oder Planungsträger erhält vertraglich das Recht zur Nutzung dieses Fachbeitrags. Änderungen durch den Auftraggeber oder Planungsträger sind zulässig, müssen jedoch nachvollziehbar gekennzeichnet und unter Angabe des Verfassers kenntlich gemacht werden. Änderungen durch Dritte sind nicht gestattet.
- Alle fotografischen Darstellungen in diesem Fachbeitrag wurden vom Entwurfsverfasser erstellt. Darüber hinaus wurden ausschließlich öffentlich zugängliche Geodaten verwendet, die unter Angabe der jeweiligen Quelle oder Datenlizenz dargestellt sind. Nach Kenntnis des Entwurfsverfassers werden durch die Veröffentlichung dieses Fachbeitrags keine privaten oder personenbezogenen Rechte Dritter verletzt.
- Dieser Fachbeitrag wurde nach bestem Wissen und unter Berücksichtigung der zum Erstellungszeitpunkt verfügbaren Informationen angefertigt. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder zukünftige Gültigkeit der enthaltenen Aussagen wird ausgeschlossen.

GLIEDERUNG

| | | |
|------------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 1.1 | Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 1.2 | Rechtliche Grundlagen..... | 2 |
| 1.3 | Methodisches Vorgehen | 3 |
| 1.3.1 | Ablauf der Artenschutzprüfung..... | 3 |
| 1.3.2 | Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten | 4 |
| 1.3.3 | Datenermittlung | 4 |
| 2 | Beschreibung des Plangebietes..... | 5 |
| 3 | Beschreibung des Planvorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen | 8 |
| 4 | Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung..... | 11 |
| 4.1 | Ermittlung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten im Plangebiet und im Umfeld..... | 11 |
| 4.2 | Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten | 15 |
| 4.2.1 | Säugetiere | 15 |
| 4.2.2 | Europäische Vogelarten | 19 |
| 4.2.3 | Amphibien | 30 |
| 4.3 | Ergebnis der Vorprüfung (Stufe I) | 33 |
| 5 | Literatur und Quellen..... | 34 |

ABBILDUNGEN

| | | |
|--------------|---|----|
| Abbildung 1: | Räumliche Verortung des Planungsvorhabens | 1 |
| Abbildung 2: | Blick von der Hochstraße entlang des Feldweges auf das nördliche Plangebiet | 5 |
| Abbildung 3: | Acker im Osten des Plangebietes mit Blick auf die Bäume entlang der Hochstraße..... | 6 |
| Abbildung 4: | Feldgehölz nördlich des Plangebietes | 6 |
| Abbildung 5: | Blick von der Hochstraße auf die Brachfläche im Nordwesten des Plangebietes..... | 7 |
| Abbildung 6: | Blick auf die Lütterbachstraße und Ackerflächen im Süden des Plangebietes . | 7 |
| Abbildung 7: | Bebauungsplan Nie-133 „Kantstraße“ | 9 |
| Abbildung 8: | Ergebnisse eigener Erfassungen | 14 |

TABELLEN

| | | |
|------------|---|-----------|
| Tabelle 1: | Planungsrelevante Arten aus den MTB-Q 4703-3 Schwalbtal und 4803-1 Wegberg..... | 11 |
| Tabelle 2: | Ergebnisse der TöB-Abfrage | 13 |

ANLAGEN

| | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Artenschutzrechtliches Prüfprotokoll - Formular A: Angaben zum Plan |
|----------|---|

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nie-133 „Kantstraße/Hochstraße“ im Ortsteil Niederkrüchten auf einer ca. 2 ha großen, überwiegend ackerbaulich genutzten Fläche. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Niederkrüchten, südlich der Bundesautobahn 52 (BAB 52) nördlich und südlich der Hochstraße.

Durch das Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung (WA-Gebiet) mit perspektivischer Errichtung einer Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung, einer bereits im Bau befindlichen Kindertagesstätte (Kita) und mehrerer Wohnhäuser geschaffen werden. Für die Kita wurde bereits in einem vorgezogenen Verfahren ein Bauantrag gestellt. Zudem werden für die verkehrliche Erschließung die Hochstraße sowie Acker- und Wegeflächen südlich der Hochstraße in den Geltungsbereich des Bebauungsplans (= Plangebiet) einbezogen. Der nördlich der Hochstraße vorhandene Wirtschaftsweg wird für die innere Erschließung des B-Plan-Gebiets bis zur Kantstraße hin ausgebaut und über einen Kreisverkehr von Süden erschlossen.

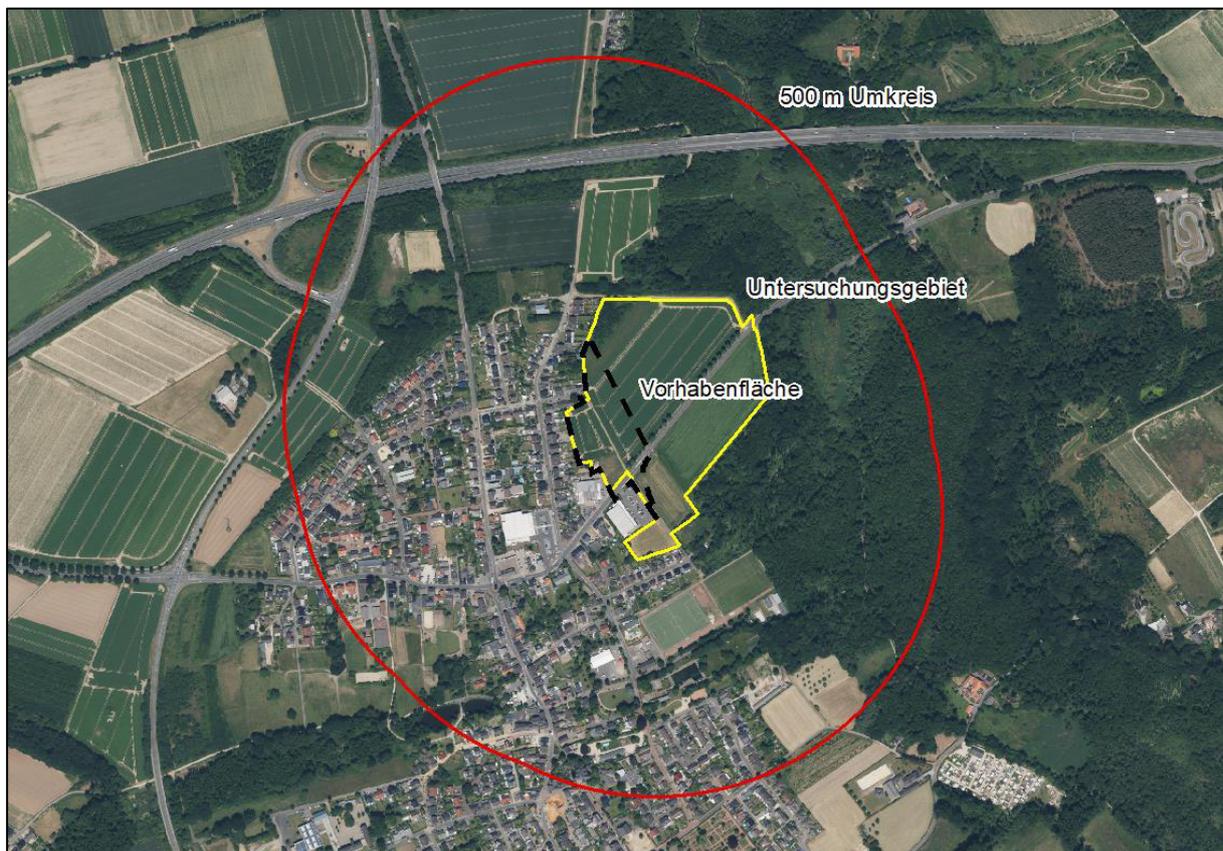


Abbildung 1: Räumliche Verortung des Planungsvorhabens

(schwarze Umrandung = Plangebiet, gelbe Umrandung = Untersuchungsgebiet, rote Umrandung = 500 m Umkreis zum Plangebiet)

Darstellungsgrundlage: LAND NRW (2023): Digitales Orthophoto – Datenlizenz Deutschland „Zero“ Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Das gesamte Gebiet soll an der östlichen Gebietsgrenze von einer Grünstruktur umgeben und im Norden durch eine Grünstruktur mit dem angrenzenden Feldgehölz verbunden werden.

Das Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Es existiert derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Bei Vorhaben im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren sind, resultierend aus den Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Belange des besonderen Artenschutzes zu beachten. Hierfür findet die Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV & MKULNV 2010) Anwendung. An dieser orientieren sich Ablauf und Inhalte der durchzuführenden Artenschutzprüfung.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die zur Beurteilung des Planvorhabens erforderlichen artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- bzw. Prüfschritte dar.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die bei Vorhaben im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren durchzuführende Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage der unmittelbar geltenden Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind sowohl auf den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch auf den Schutz ihrer Lebensstätten ausgerichtet.

Bei den in § 44 Abs. 1 BNatSchG benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote.

Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren gelten zudem die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in An-

hang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

1.3 Methodisches Vorgehen

1.3.1 Ablauf der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung erfolgt gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV & MKULNV 2010) und der Verwaltungsvorschrift (VV)-Artenschutz (MKULNV 2016) in einem dreistufigen Prüfverfahren. Stufe I wird in jedem Fall bearbeitet, das Erfordernis einer weitergehenden Prüfung ist jeweils vom Ergebnis der vorhergehenden Stufe abhängig.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gemäß § 44 BNatSchG sind in der Artenschutzprüfung alle Arten des Anhang IV der FFH-RL wie auch alle europäischen Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der V-RL zu betrachten. Entsprechend § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (MKULNV 2015).

Da trotz der Einschränkungen des § 44 Absatz 5 BNatSchG ein umfänglicher Artenpool einschließlich Irrgästen, sporadischen Zuwanderern und Allerweltsarten (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise) zu betrachten wäre, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung in NRW einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“) (MKULNV 2015).

Bei den nicht planungsrelevanten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Hier ist zwar zumindest eine pauschale Berücksichtigung im Planungs- und Genehmigungsverfahren, im Regelfall jedoch keine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Artenschutzprüfung geboten. Besteht ausnahmsweise bei einer nicht planungsrelevanten Art die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, ist deren vertiefende Prüfung ebenfalls geboten. Hierbei sind insbesondere die Vogelarten der regionalen Roten Liste sowie bedeutende lokale Populationen mit nennenswerten Beständen im Plangebiet und in dessen Umgebung [hier: Wirkungsbereich] zu beachten (MKULNV 2015). Dazu zählen z.B. Koloniebrüter, da sich der Wegfall einer Kolonie negativ auf die Lokalpopulation auswirken kann.

1.3.3 Datenermittlung

Zur Abschätzung des innerhalb des Plangebietes zu erwartenden Arteninventars erfolgte zunächst im August 2022 eine Übersichtsbegehungen mit Erfassung der ökologischen Lebensraumstrukturen und faunistischen Aktivitäten im Untersuchungsgebiet, die jedoch nicht die komplette Fortpflanzungszeit abdecken konnten. Im Frühjahr und Sommer 2023 wurden daher weiterführende Begehungen zur Tageszeit sowie eine Abendbegehung in der Dämmerung durchgeführt, die neben einer Strukturkartierung zur Erfassung von Horst- und Höhlenbäumen auch die Erfassung von Brutvogel- und Fledermausaktivitäten umfassten.

Das Untersuchungsgebiet umfasste hierbei neben dem Plangebiet auch noch weitere nord-östlich, östlich und südlich angrenzende Flächen (s. Abb. 1, gelbe Abgrenzung). Eine besondere Eignung für weitere Artengruppen wie Amphibien, Reptilien, Altholzkäfer oder weitere Säugetierarten wie z. B. die Haselmaus wurde nicht gesehen.

Zusätzlich erfolgte eine Abfrage des Fundortkatasters und der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS, LANUV NRW) und verschiedener Träger öffentlicher Belange (Untere Naturschutzbehörde, Biologische Station) im 500 m-Radius zum Plangebiet (s. Abb. 1, rote Abgrenzung). Für die planungsrelevanten Artengruppen wurde eine Abfrage für den Messischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4703-3 Schwalmatal und 4803-1 Wegberg im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ vorgenommen. Die Ergebnisse werden in Kapitel 4.1 aufgeführt.

2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich östlich angrenzend an die Ortslage Niederkrüchten am östlichen Rand des Gemeindegebiets und somit im Südwesten des Kreises Viersen etwa 3 km von der niederländischen Grenze entfernt. Die für die Bebauung vorgesehenen Grundstücksflächen liegen nördlich der Hochstraße am östlichen Ortsrand von Niederkrüchten und umfassen mehrere Ackerflächen teilweise mit randlichen Ruderalflächen, eine Lagerfläche eines Autohauses, eine Brachfläche sowie einen Feldweg. Zudem werden für die verkehrliche Erschließung die Hochstraße sowie Acker- und Wegeflächen südlich der Hochstraße einbezogen (vgl. Abbildung 1). Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 59 (tw.), 90, 122, 168, 201 226 (tw.) und 252 (tw.) in der Flur 11 sowie die Flurstücke 58, 59 (tw.), 143 (tw.) und 144 in der Flur 81 in der Gemarkung Niederkrüchten.

Nordöstlich grenzt an das Plangebiet ein Feldgehölzbestand, östlich grenzen zunächst Ackerflächen an, in einer Entfernung von ca. 100-200 m befindet sich der Waldrand des Landschaftsschutzgebietes Schwalmthal. Nördlich der Hochstraße befindet sich eine parallel gepflanzte Baumreihe aus Winterlinden. Westlich grenzt das Plangebiet an die Siedlungsstrukturen von Niederkrüchten sowie das Gelände des Autohauses.

Die geplante Erschließung südlich der Hochstraße grenzt an Ackerflächen und den Parkplatz eines Discounters. Südlich der Ackerflächen liegt der Waldrand. Hier überschneiden sich mehrere Schutzgebietsausweisungen (FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“, Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“, Naturschutzgebiet „NSG Raderveekes Bruch und Lüttelforster Bruch“ und Landschaftsschutzgebiet „LSG-Schwalmthal“).



Abbildung 2: Blick von der Hochstraße entlang des Feldweges auf das nördliche Plangebiet

(Blickrichtung nach Norden; März 2023)



Abbildung 3: Acker im Osten des Plangebietes mit Blick auf die Bäume entlang der Hochstraße
(Blickrichtung nach Osten von Kantstraße, August 2022)



Abbildung 4: Feldgehölz nördlich des Plangebietes

(Blickrichtung nach Nordosten; März 2023)



Abbildung 5: Blick von der Hochstraße auf die Brachfläche im Nordwesten des Plangebietes
(Blickrichtung nach Südwesten; August 2022)



Abbildung 6: Blick auf die Lütterbachstraße und Ackerflächen im Süden des Plangebietes
(Blickrichtung nach Süden von der Hochstraße, März 2023)

3 Beschreibung des Planvorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen

Planungsinhalte

Durch das Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung (WA-Gebiet) mit perspektivischer Errichtung einer Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung, einer bereits im Bau befindlichen Kindertagesstätte (Kita) mit einer südlich vorgelagerten Parkplatzfläche und mehrerer Wohnhäuser geschaffen werden. Die Realisierung dieser Einrichtungen stand zu Beginn der Planung in einem engen Zusammenhang mit einer weiteren südlich der Hochstraße gelegenen Fläche, auf der Planungsrecht für weitere Wohneinheiten geschaffen werden sollte, daher wurden auch diese Flächen artenschutzrechtlich bereits mit untersucht und bewertet, auch wenn die Planung hier zu einem späteren Zeitpunkt erst im Rahmen eines separaten Bauleitplanverfahrens weiterverfolgt werden soll.

Die Umsetzung des Planvorhabens setzt die Aufstellung eines Bebauungsplans voraus, da die geplante Nutzung unter den aktuellen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht zulässig bzw. genehmigungsfähig wäre. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 2 ha. Die verkehrliche Erschließung der Fläche erfolgt über die Hochstraße und einen hier neu zu errichtenden Kreisverkehr. In diesem Zuge ist die Fällung mehrerer dort derzeit vorhandener Einzelbäume (Winterlinden unterschiedlichen Pflanzalters) erforderlich.

Durch die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan wird es im Rahmen des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung zu einer Überbauung der vorhandenen Ackerflächen kommen. Im östlichen Randbereichen des Bebauungsplans sowie entlang der Hochstraße bis zur Einmündung in die auszubauende Kantstraße ist die Festsetzung eines ca. 3-5 Meter breiten Streifens zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird im westlichen Teil des Plangebiets auf 62,0 m ü. NHN und im östlichen Teil auf 65,0 m ü. NHN festgesetzt, was etwa 9 bis 14 m über der heutigen Geländeoberfläche entspricht. Gehölzrodungen innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Planungsstand abgesehen von den bereits erwähnten Einzelbäumen im Bereich des Kreisverkehrs voraussichtlich nicht oder allenfalls in geringfügigem Maße für den Baubetrieb erforderlich.

Wirkungen

Baubedingte Wirkungen

Je nach Zeitpunkt der Baufeldräumung kann es zur Verletzung bzw. Tötung von Individuen im Baufeld kommen. Zudem können baubedingte Störungen in Form von Lärm, Vibrationen, Lichtreflexen und sonstigen optischen Beunruhigungen im Hinblick auf verbleibende Lebensstätten und im Umfeld des Eingriffsbereiches eintreten. Diese sind jedoch nur von kurzer Dauer und entfallen nach Beendigung der Arbeiten.

Anlagenbedingte Wirkungen

Durch die Überplanung der Ackerflächen und Brachen kann es im Eingriffsbereich selbst zu einem Verlust von Lebensstätten kommen. Von den künftig innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Gebäuden und Eingrünungen gehen potenziell Horizontverschattungen auf angrenzende Offenlandbereiche aus, die zu einer Reduzierung des Habitatpotenzials führen können. Je nach Gebäudegestaltung kann es bei einer Anlage von stark reflektierenden Glasfasaden, verglasten Gebäudeecken und Durchgängen sowie freistehenden Glasflächen potenziell zu einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos kommen, da Vögeln ggf. eine attraktive Umgebung vorgetäuscht wird oder diese das Glas nicht als Hindernis wahrnehmen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Durch die künftige Beleuchtung des Plangebietes werden die an das Plangebiet grenzenden Ackerflächen hinsichtlich ihrer Habitateignung reduziert. Insbesondere durch die durch das Plangebiet verlaufende, viel befahrene Hochstraße gehen jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt aus dem Straßenverkehr resultierende Störwirkungen auf die innerhalb des Plangebietes sowie die im Umfeld vorhandenen Lebensstätten aus. Die künftige Nutzung des Plangebietes wird absehbar zu einer Zunahme der Verkehrsbelastung führen. Weitere negative Auswirkungen bestehen durch die vorhandenen Geh- und Radwege Kant- und Lütterbachstraße, die von Norden nach Süden durch das Plangebiet verlaufen.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Basierend auf den durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen sowie der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche und daran angrenzender Bereiche lässt sich ein Wirkraum abgrenzen, innerhalb dessen es potenziell zu einem Verlust, einer erheblichen Störung oder einer Veränderung der Habitatbedingungen kommen kann. Das Plangebiet wird im Westen durch die Siedlungsstrukturen sowie den angrenzenden Autohandel und einen Discounter begrenzt. Im Osten und Süden schließen unmittelbar weitere Ackerflächen an. Im Nordosten grenzt das Plangebiet an ein Feldgehölz.

Grundsätzlich ist für Vorhaben, die eine Fläche >200 m² in Anspruch nehmen, als Untersuchungsgebiet die Vorhabenfläche zuzüglich eines Radius von 500 m zu Grunde zu legen (= Wirkraum; MKULNV 2017, S. 6). Dieser Wirkungsbereich wurde im Rahmen der Grundlagenermittlung bei der TÖB-Abfrage für die Ermittlung bekannter Artenvorkommen zu Grunde gelegt. Unmittelbar an die teilweise beanspruchten Ackerflächen angrenzend befinden sich Waldrandstrukturen, die im Vergleich zum Plangebiet gänzlich andere Habitatbedingungen aufweisen. Aufgrund vorhandener Vertikalstrukturen in Form der Hochstraße, des Gewerbe- und Siedlungsgebietes und des angrenzenden Waldes ist jedoch für die Ackerflächen insgesamt ein geringeres Lebensraumpotenzial für typische Offenlandarten beizumessen. Daher wird bei der Bewertung auf eine avifaunistische Detailkartierung dieser Bereiche verzichtet.

Im Osten und Süden wird der Untersuchungsraum auf bis zu 200 m erweitert, um einen umfassenden Eindruck des Plangebietes und dessen näherer Umgebung zu erhalten und auch von vornherein mögliche eingriffsnahere Ausgleichsflächen mit untersuchen zu können.

4 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkungsbereich des Vorhabens von einem Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-RL bzw. europäischen Vogelarten auszugehen ist (bekanntes oder mögliches Vorkommen), ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

4.1 Ermittlung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten im Plangebiet und im Umfeld

Datenrecherche

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ – MTB-Q 4703-3 Schwalmtal und 4803-1 Wegberg

Tabelle 1 stellt die potenziell im Raum vorkommenden planungsrelevanten Arten dar. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Nachweis der aufgeführten Arten innerhalb des MTB-Quadranten erfolgte, der eine Größe von ca. 30 km² umfasst somit zunächst nur einen groben Anhaltspunkt für ein mögliches Vorkommen innerhalb des Plangebietes oder in seinem Wirkungsbereich liefert. Sofern der Lebensraum innerhalb des Plangebietes für eine im MTB-Q nachgewiesene Art nicht oder nur schlecht ausgeprägt ist, kann ein Vorkommen der Art dort mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten aus den MTB-Q 4703-3 Schwalmtal und 4803-1 Wegberg

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status im Quadranten des MTB | | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
|----------------------------------|----------------------------------|------------------------------|-------|--------------------------------|
| | | 47033 | 48031 | |
| Säugetiere | | | | |
| <i>Castor fiber</i> | <i>Europäischer Biber</i> | x | x | G+ |
| <i>Eptesicus serotinus</i> | <i>Breitflügelfledermaus</i> | x | x | U- |
| <i>Myotis daubentonii</i> | <i>Wasserschneckenfledermaus</i> | x | | G |
| <i>Myotis emarginatus</i> | <i>Wimperfledermaus</i> | | x | S |
| <i>Myotis nattereri</i> | <i>Fransenfledermaus</i> | x | | G |
| <i>Myotis myotis</i> | <i>Großes Mausohr</i> | | x | U |
| <i>Nyctalus leisleri</i> | <i>Kleinabendsegler</i> | | x | U |
| <i>Nyctalus noctula</i> | <i>Abendsegler</i> | x | x | G |
| <i>Pipistrellus nathusii</i> | <i>Rauhautfledermaus</i> | x | | G |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | <i>Zwergfledermaus</i> | x | x | G |
| <i>Plecotus auritus</i> | <i>Braunes Langohr</i> | x | x | G |
| <i>Plecotus austriacus</i> | <i>Graues Langohr</i> | | x | U |
| Vögel | | | | |
| <i>Accipiter gentilis</i> | <i>Habicht</i> | BV | BV | U |
| <i>Accipiter nisus</i> | <i>Sperber</i> | BV | BV | G |
| <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | <i>Teichrohrsänger</i> | BV | | G |
| <i>Alauda arvensis</i> | <i>Feldlerche</i> | BV | BV | U- |
| <i>Alcedo atthis</i> | <i>Eisvogel</i> | BV | BV | G |
| <i>Anas crecca</i> | <i>Krickente</i> | BV | BV | U |

| | | | | |
|-------------------------|-------------------|-----|-----|----|
| Anas crecca | Krickente | | R/W | G |
| Anthus trivialis | Baumpieper | BV | BV | U- |
| Ardea cinerea | Graureiher | BV | | G |
| Asio otus | Waldohreule | BV | BV | U |
| Athene noctua | Steinkauz | BV | BV | U |
| Buteo buteo | Mäusebussard | BV | BV | G |
| Caprimulgus europaeus | Ziegenmelker | | BV | S |
| Carduelis cannabina | Bluthänfling | BV | BV | U |
| Casmerodius albus | Silberreiher | R/W | | G |
| Charadrius dubius | Flussregenpfeifer | BV | | S |
| Coturnix coturnix | Wachtel | BV | BV | U |
| Cuculus canorus | Kuckuck | BV | BV | U- |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | BV | BV | U |
| Dendrocopos medius | Mittelspecht | BV | BV | G |
| Dryobates minor | Kleinspecht | BV | BV | U |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | BV | BV | G |
| Emberiza calandra | Grauammer | BV | | S |
| Emberiza schoeniclus | Rohrammer | BV | BV | G |
| Falco subbuteo | Baumfalke | BV | BV | U |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | BV | BV | G |
| Gallinago gallinago | Bekassine | | R/W | U |
| Gallinula chloropus | Teichhuhn | BV | BV | G |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | BV | BV | U |
| Locustella naevia | Feldschwirl | BV | | U |
| Lullula arborea | Heidelerche | BV | BV | U+ |
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | BV | | U |
| Luscinia svecica | Blaukehlchen | BV | | U |
| Oriolus oriolus | Pirol | BV | | S |
| Pandion haliaetus | Fischadler | R/W | | G |
| Parus montanus | Weidenmeise | BV | BV | U |
| Passer montanus | Feldsperling | BV | | U |
| Perdix perdix | Rebhuhn | BV | BV | S |
| Pernis apivorus | Wespenbussard | BV | BV | S |
| Phalacrocorax carbo | Kormoran | R/W | | G |
| Phoenicurus phoenicurus | Gartenrotschwanz | BV | BV | U |
| Rallus aquaticus | Wasserralle | BV | | U |
| Riparia riparia | Uferschwalbe | BV | | U |
| Riparia riparia | Uferschwalbe | BV | | U |
| Saxicola rubicola | Schwarzkehlchen | BV | BV | G |
| Scolopax rusticola | Waldschnepfe | BV | BV | U |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | BV | BV | S |
| Strix aluco | Waldkauz | BV | BV | G |
| Sturnus vulgaris | Star | BV | BV | U |
| Tachybaptus ruficollis | Zwergtaucher | BV | BV | G |
| Tringa ochropus | Waldwasserläufer | | R/W | G |

| | | | | |
|------------------------|-----------------------|----|----|--------|
| Tyto alba | Schleiereule | BV | BV | G |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | BV | BV | S |
| Amphibien | | | | |
| Bufo calamita | Kreuzkröte | x | x | U |
| Rana arvalis | Moorfrosch | | x | G |
| Rana lessonae | Kleiner Wasserfrosch | | x | unbek. |
| Hyla arborea | Laubfrosch | x | | U |
| Reptilien | | | | |
| Coronella austriaca | Schlingnatter | x | | U |
| Lacerta agilis | Zauneidechse | | x | G |
| Schmetterlinge | | | | |
| Proserpinus proserpina | Nachtkerzen-Schwärmer | x | | G |
| Libellen | | | | |
| Ophiogomphus cecilia | Grüne Flussjungfer | x | | G+ |

MTB = Messtischblatt, ATL = Atlantische Region, x = Art vorhanden; BV = Brutvorkommen ab 2000 vorhanden; R/W = Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden; G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / schlecht, unbek. = unbekannt (- = Trend negativ, + = Trend positiv). Quelle: LANUV, Stand September 2021

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)

Innerhalb des 500 m-Umfeldes des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet DE 4803-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“. Dort sind Vorkommen verschiedener FFH-Anhang IV-Arten gemeldet. Die Relevanz für das Planvorhaben ist folglich hinsichtlich der Wirkfaktoren zu prüfen.

Ergebnisse der TöB-Abfrage

Im September 2023 wurden die nachfolgend aufgelisteten Träger öffentlicher Belange (TöB) hinsichtlich bekannter Hinweise auf Artenvorkommen im Umkreis von 500 m befragt.

Tabelle 2: Ergebnisse der TöB-Abfrage

| Träger Öffentlicher Belange / Experten | Antwort | Hinweise |
|--|---------|---|
| Biologische Station Krickenbecker Seen e.V. | Ja | <ul style="list-style-type: none"> ➤ da es sich Großteils um Siedlungsbereiche und Ackerflächen handelt, liegen keine Informationen zu planungsrelevanten Artenvorkommen vor ➤ insbesondere auch keine Hinweise zu Steinkäuzen oder Schleiereulen |
| Untere Naturschutzbehörde des Kreis Vierseen | Ja | <ul style="list-style-type: none"> ➤ es liegen keine vollständigen oder flächenscharfen Informationen vor ➤ in der Umgebung sind Vorkommen der Vogelarten Feldlerche, Grauammer, Steinkauz sowie der Amphibienarten Springfrosch¹, Kreuz- und Wechselkröte bekannt |

¹ Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Springfroschs können innerhalb des Plangebietes sowie der näheren Umgebung aufgrund der Lebensraumausstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Daher wird der Springfrosch im vorliegenden Fachbericht nicht näher betrachtet.

Ergebnisse eigener Erfassungen

Im Zuge der durchgeführten Ortsbegehungen im Spätsommer 2022 sowie im Frühjahr und Sommer 2023 wurden im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld keine relevanten Hinweise auf Brutaktivitäten planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen. Lediglich Vorkommen allgemein bedeutsamer Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“) wie Amsel, Blaumeise und Zilpzalp wurden im Plangebiet angetroffen.

Insbesondere können Brutaktivitäten planungsrelevanter Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn oder Wachtel aufgrund der durchgeführten Begehungen und der angetroffenen Habitatbedingungen und Störeinflüsse (Ortsrand, Kulissenwirkung, Straßenverkehr) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auch für die nördlich angrenzenden Gehölze und Gartenflächen wurden keine Brutaktivitäten typischer gehölz- oder gartenbewohnender Arten wie Baumpieper, Bluthänfling, Gartenrotschwanz oder Kuckuck verzeichnet. Lediglich eine Gruppe von Graureihern wurde überziehend beobachtet. Zudem wurden bei der Abendbegehung am östlich gelegenen Waldrand in einiger Entfernung Rufe des Waldkauzes vernommen. Ein Vorkommen dieser Arten innerhalb des Plangebiets und im unmittelbaren Wirkungsbereich ist jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Bei der Abendbegehung wurden während der Dämmerungszeit Einzelvorkommen jagender Fledermäuse (vermutlich Zwergfledermaus) an den östlich und südöstlich gelegenen Waldrändern und entlang des Parkplatzes an der Lütterbachstraße beobachtet. Insbesondere bei der Lütterbachstraße handelt es sich jedoch nicht um ein essenzielles Jagdhabitat, da hierfür deutlich besser geeignete Strukturen im Umfeld des Planvorhabens vorhanden sind.



Abbildung 8: Ergebnisse eigener Erfassungen

A = Amsel, Bm = Blaumeise, Zi = Zilpzalp,
blaue Pfeile = Jagdhabitat allgemeiner Bedeutung (vermutlich Zwergfledermaus)
Gelbe Linien: Begehungstransecte

Datengrundlage: Google Earth 2023 (Bilddatumsdatum 26.04.2021)

4.2 Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

Nachfolgend wird in einer überschlägigen Betrachtung dargelegt, in wieweit bei den im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten (s. Tab. 1) unter Zugrundelegung der in Kapitel 3 beschriebenen Wirkfaktoren ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist. Als Beurteilungsgrundlage werden hierbei die vom LANUV (2022a) bereitgestellten Kurzbeschreibungen zu den geschützten Arten in NRW, der von NWO und LANUV (2013) herausgegebene Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens sowie das Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens (ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN 2011) herangezogen. Zudem werden die Ergebnisse der durchgeführten Ortsbegehungen berücksichtigt.

4.2.1 Säugetiere

Europäischer Biber

Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Ein Revier umfasst 1 bis 5 km Gewässerufer mit bis zu 20 m Breite. Der Biber kann seinen Lebensraum aktiv gestalten, zum Beispiel indem er Gewässer gezielt durch Dämme aufstaut. Durch das Fällen von Bäumen trägt er zur Verjüngung von Auwald sowie zur Verbreitung von Weidenstecklingen bei (LANUV 2025a).

Das Untersuchungsgebiet verfügt über keine geeigneten Habitatbedingungen für die Art.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Bibers durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Waldfledermäuse

Abendsegler

Als Sommer- und Winterquartiere werden durch den Abendsegler vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt. Gelegentlich werden auch Fledermauskästen angenommen. Die Jagdgebiete der Art stellen offene Lebensräume dar, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Die Tiere jagen in 10 bis 50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. (LANUV 2025a)

Die durch die Überplanung betroffenen Einzelgehölze eignen sich aufgrund ihrer Lage im Siedlungsbereich nicht als Quartiere für die Art. Geeignete Quartiere sind, soweit erkennbar, nicht entwickelt. Ein Vorkommen von Quartieren im östlich angrenzenden Gehölzbestand des Waldes kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Plangebiet kann durch die Art jedoch allenfalls als Nahrungshabitat genutzt werden. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Abendseglers durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann somit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Braunes Langohr

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. (LANUV 2025a)

Die durch die Überplanung betroffenen Gehölze eignen sich aufgrund ihrer Lage am Straßenrand und ihrer geringen Größe ohne Höhlen nicht als Quartiere für die Art. Das Untersuchungsgebiet kann durch die Art lediglich als Nahrungshabitat genutzt werden.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Braunen Langohr durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus

Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Bevorzugt werden frostfreie Quartiere mit einer hohen Luftfeuchtigkeit und einer Temperatur zwischen 2 bis 8° C. Fransenfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern.

Der Kleinabendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleinabendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt.

Die Rauhautfledermaus besiedelt überwiegend strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Zur Jagd nutzt sie vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern. Die Sommer- und Paarungsquartiere befinden sich bevorzugt in Spaltenverstecken an Bäumen, welche sich im Wald bzw. am Waldrand in Gewässernähe befinden. In NRW ist bislang nur eine Wochenstube bekannt. Auch die Winterquartiere der Art befinden sich vor allem außerhalb von NRW in überirdischen Spaltenquartieren und Hohlräumen von Bäumen und Gebäuden.

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben

befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen (LANUV 2025a)

Die im Untersuchungsgebiet angetroffenen Habitatbedingungen eignen sich nicht als Lebensraum für die beschriebenen Arten.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der oben genannten Arten durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Gebäudefledermäuse

Breitflügelfledermaus

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. (LANUV 2025a)

Die durch die Überplanung betroffenen Gehölze eignen sich aufgrund ihrer Lage am Straßenrand oder ihrer geringen Größe nicht als Quartiere für die Art. Das Untersuchungsgebiet kann durch die Art lediglich als Nahrungshabitat genutzt werden.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Breitflügelfledermaus durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Großes Mausohr, Graues Langohr, Wimperfledermaus

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht.

Graue Langohren gelten als typische „Dorffledermäuse“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahe heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Ebenso werden Laub- und Mischwälder (v.a. Buchenhallenwälder) genutzt, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Die Tiere jagen bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2-5 m). Die Wochenstuben befinden sich ausschließlich in oder an Gebäuden (v.a. Kirchen), wo sich die Tiere in Spaltenverstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden aufhalten. Einzelne Männchen schlafen auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Höhlen und Stollen. Die Tiere überwintern von Oktober bis März als Einzeltiere in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden.

Die Wimperfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in halboffenen Parklandschaften mit Waldgebieten vor allem in Siedlungsnähe vorkommt. Die Jagdgebiete liegen in Wäldern, strukturreichen Parklandschaften, Obstwiesengebieten sowie an kleineren Gewässern. Dort jagen die Tiere meist im Bereich der Baumkronen oder in Kuhställen ihre Beute. Als Wochenstuben werden ausschließlich Gebäudequartiere genutzt (z.B. größere warme Dachböden von Kirchen und Schlössern, Viehställe). Die Männchen schlafen meist einzeln unter Dachvorsprüngen oder in Baumquartieren. Die Tiere überwintern von Oktober/November bis April/Mai in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen, Kellern. (LANUV 2025a)

Die im Untersuchungsgebiet angetroffenen Habitatbedingungen eignen sich folglich nicht für die beschriebenen Fledermaus-Arten.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der oben genannten Arten durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus tritt in reich strukturierten Landschaften auf und nutzt hierbei vor allem Siedlungsbereiche als Kulturfolger. Zur Jagd nutzt sie Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- und Mischwälder, parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Spaltenverstecken an und in Gebäuden. Vereinzelt werden aber auch Baumquartiere sowie Nistkästen genutzt. Die ortstreuen Weibchen nutzen mehrere Quartiere im Verbund. Die Winterquartiere befinden sich in oberirdischen Spaltenverstecken in und an Gebäuden, außerdem in natürlichen Felsspalten sowie in unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen. (LANUV 2025a)

Das Untersuchungsgebiet eignet sich als Jagdhabitat. Zudem können verschiedene Bäume als temporäre Zwischenquartiere genutzt werden. Bei der im Sommer 2023 durchgeführten Abendbegehung wurden an einzelnen Stellen im Untersuchungsgebiet jagende Einzelvorkommen von Fledermäusen gesichtet, wobei es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Zwergfledermäuse handelte. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass im Plangebiet essenzielle Flugrouten oder Jagdhabitats der Arte bestehen, da im näheren Umfeld deutlich besser ge-

eignete Strukturen vorhanden sind. Bei den im Bereich des zukünftigen Kreisverkehrs in Anspruch genommenen Einzelbäumen wurden keine Hinweise auf Höhlenstrukturen oder eine Quartiersnutzung festgestellt.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Zwergfledermaus durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann somit ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

4.2.2 Europäische Vogelarten

Planungsrelevante Arten

Eisvogel, Krickente, Flussregenpfeifer, Fischadler, Kormoran, Uferschwalbe, Rohrammer, Silberreiher, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Wasserralle, Waldwasserläufer, Zwergtaucher

Die genannten Arten nutzen überwiegend Lebensräume an Gewässern (Fließ- und Standgewässer), welche im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. (LANUV 2025a)

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der genannten Arten durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann somit ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Feldlerche, Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn

Die Feldlerche ist eine Art der strukturierten Agrarlandschaft mit Äckern, extensiven Grünländern und Brachen sowie größerer Heidegebiete. Die Art meidet bei der Anlage ihrer Bodenester höhere vertikale Strukturen.

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.

Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. (LANUV 2025a)

Da Offenlandarten in der Regel einen Meideabstand von ca. 160 m gegenüber Horizontalstrukturen einhalten, ist durch die angrenzenden Siedlungsstrukturen, den Waldrand und die Hochstraße für keine der beschriebenen Arten eine besondere Habitateignung vorhanden. Im Zuge der Ortsbesichtigungen wurden auch keine Vorkommen der Arten angetroffen

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der genannten Arten durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann somit ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Grauammer

In Nordrhein-Westfalen kommt die seltene Grauammer meist ganzjährig als Standvogel vor, nur in kalten Wintern wandern die Vögel nach Frankreich oder in den Mittelmeerraum ab. Die Grauammer ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Nach einem großräumigen Verlust geeigneter Habitats wurden weite Bereiche des ehemals fast flächendeckenden Vorkommens in Nordrhein-Westfalen als Bruträume aufgegeben. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. (LANUV 2025a)

Die Habitatstrukturen sind aufgrund der umgebenden Waldflächen nicht für die Art geeignet.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Grauammer durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Ziegenmelker, Kuckuck, Heidelerche

Der Ziegenmelker ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel auf. Ziegenmelker bewohnen ausgedehnte, reich strukturierte Heide- und Moorgebiete, Kiefern- und Wacholderheiden sowie lichte Kiefernwälder auf trockenem, sandigem Boden. Größere Laubwälder mit Kahlschlägen und Windwurfflächen werden seltener besiedelt. Als Nahrungsflächen benötigt er offene Bereiche wie Waldlichtungen, Schneisen oder Wege.

Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotchwänze.

Die Heidelerche tritt in sonnenexponierten, trockensandigen Lebensräumen mit vegetationsarmen Flächen auf. Sie bevorzugt Heidegebiete, Trockenrasen und lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder, besiedelt aber auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trocken Waldränder.

Die Weidenmeise bevorzugt in Nordrhein-Westfalen Habitats mit Weichhölzer aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage für Bruthöhlen (LANUV 2025a).

Für die Arten Ziegenmelker, Kuckuck, Heidelerche und Weidenmeise sind keine geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der genannten Arten durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Mittelspecht, Schwarzspecht, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Kleinspechte

Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen.

In Nordrhein-Westfalen tritt der Schwarzspecht ganzjährig als Standvogel auf und ist ausgesprochen ortstreu. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht.

Der Waldlaubsänger ist ein Brutvogel des Laubwaldgürtels im Westen der Paläarktis und ein Langstreckenzugvogel. Er lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Nistplätze. Die Waldschnepfe besiedelt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder, wobei Reviere der Männchen Größen zwischen 20-150 ha aufweisen.

Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Vor allem im Herbst sind die Tiere auch abseits der Brutgebiete zu finden. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. (LANUV 2025a)

Aufgrund fehlender Waldflächen wird von keinem Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet ausgegangen. In den in der näheren Umgebung des Plangebiets vorhandenen Waldflächen ist ein Brutvorkommen der Art hingegen möglich. Es erfolgt jedoch planungsbedingt kein Eingriff in essenzielle Lebensraumstrukturen.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der genannten Arten durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Baumfalke

Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. (LANUV 2025a)

Die vorhandenen Habitatbedingungen lassen ein Vorkommen des Baumfalken ausschließen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Baumfalken durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Baumpieper

Der Baumpieper ist ein Bewohner von offenem bis halboffenem Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten. Er benötigt zudem eine strukturreiche Krautschicht. Bevorzugt werden sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Die Reviergröße beträgt 0,15 bis 2,5 ha. (LANUV 2025a)

Die vorhandene Brache ist in einer zu störungsintensiven Lage. Im betreffenden Bereich grenzen die Hochstraße und der Autohandel an. Zudem ist der angrenzende Feldweg durch die Siedlungsnähe stark durch Spaziergänger mit Hunden frequentiert. In diesem Zusammenhang wird von keinem Vorkommen der Art auszugehen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Baumpiepers durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Graureiher

Graureiher treten in Nordrhein-Westfalen als Brutvögel auf und sind das ganze Jahr über zu beobachten. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Seit Verzicht auf die Bejagung wurden mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten etabliert. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge. (LANUV 2025a)

Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Brutreviere für die Art vorhanden. Die überplanten Ackerflächen könnten zur Nahrungssuche aufgesucht werden, jedoch wird sich die Art in einer größeren Entfernung zu den bestehenden Verkehrswegen aufhalten. Bei der Begehung im August 2023 wurden mehre Individuen beim Überfliegen des Untersuchungsgebietes beobachtet. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Graureihers durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann jedoch ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Waldohreule

In Nordrhein-Westfalen tritt die Waldohreule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. (LANUV 2025a)

Die vorhandenen Habitatbedingungen lassen ein Vorkommen der Waldohreule ausschließen.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Waldohreule durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Steinkauz

In Nordrhein-Westfalen kommt der Steinkauz ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. (LANUV 2025a)

Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Lebensräume für den Steinkauz ausgebildet. Ein Vorkommen im Waldrandbereich ist auch der Biologischen Station Krickenbecker Seen nicht bekannt. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Steinkauzes durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Schwarzkehlchen

Das Schwarzkehlchen tritt in NRW als seltener Brutvogel auf mageren Offenlandbereichen mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben auf, welche sich auf Grünlandflächen, Mooren und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen befinden. Die Brutreviere weisen dabei je nach Qualität der Habitate Größen von 0,5 bis 2 ha auf. (LANUV 2025a)

Die im Untersuchungsgebiet vorhandene Brachfläche ist durch die angrenzende Hochstraße und den Autohandel durch eine hohe Störungsintensität vorbelastet. Sonstige Flächen im Untersuchungsgebiet sind als Lebensraum für das Schwarzkehlchen nicht geeignet. Es wird nicht von einem Vorkommen der Art ausgegangen.

Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Lebensräume für das Schwarzkehlchen ausgebildet. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Schwarzkehlchens durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Bluthänfling

Der Bluthänfling besiedelt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen, die über eine samentragende Krautschicht verfügen. Während er ursprünglich als Leitart der Dörfer mit ländlich-bäuerlichem Charakter galt, hat sich seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Präferenz auch in Richtung urbaner Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Zudem besiedelt er unter anderem Ruderalflächen, sofern ein Aufwuchs von jungen Gehölzen (v.a. Birken) und Brombeere vorhanden ist. (LANUV 2025a, Brutvogelatlas NRW 2013)

Die überplanten Offenlandstrukturen weisen keine Eignung als Lebensraum für die Art auf. In den nördlich angrenzenden Gehölzbeständen ist ein Vorkommen der Art nicht auszuschließen. Im Zuge der Ortsbesichtigungen wurden jedoch keine Hinweise auf eine relevante Bruktivität erbracht.

Da planungsbedingt nicht in geeignete Lebensräume der Art eingegriffen wird, kann eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Bluthänflings durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Star

Der Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter nutzt er Baumhöhlen, z.B. von Spechten, aber auch Nischen in und an Gebäuden. Zur Nahrungssuche sucht er angrenzende offene Flächen auf. Ursprünglich besiedelte die Art von Huftieren beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer. Heute ist sie als Kulturfolger auch immer häufiger im Siedlungsbereich anzutreffen. (LANUV 2025a)

Auf ein Brutvorkommen der Art in den von der Überplanung betroffenen Bereichen ist aufgrund fehlender Baumhöhlen und Gebäude nicht zu schließen. Brutplätze könnten in angrenzenden Gehölzbestand vorhanden sein. Die Ackerflächen im Plangebiet können jedoch lediglich als Nahrungshabitat genutzt werden.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Stars durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann somit ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Mehlschwalbe, Rauchschnalbe

Die Mehlschnalbe baut ihre Nester an Außenfassaden von Gebäuden in Dorf- oder auch Stadt(rand)lage. Die Rauchschnalbe ist hingegen stärker im ländlichen Raum mit Viehhaltung und Ställen vertreten und legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Beide Schnalbenarten brauchen zum Bau ihrer Nester offene Lehmstellen (Pfüthen). (LANUV 2025a)

Als Fortpflanzung- und Ruhestätte sind die Arten Rauch- und Mehlschnalbe stark an Gebäude gebunden. Im Untersuchungsgebiet sind keine Gebäude vorhanden, zur Nahrungssuche könnten die vorhandenen Ackerflächen im Untersuchungsgebiet aufgesucht werden.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Arten Mehl- und Rauchschnalbe durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Schleiereule

Die Schleiereule lebt in der halboffenen Landschaft und als Kulturfolger im engen Kontakt zu menschlichen Siedlungen. Als Nist- und Tagesruheplätze nutzt sie störungsarme, geräumige Nischen in Gebäuden. Hierbei handelt es sich in der Regel um Dachböden, Scheunen, Taubenschläge oder Kirchtürme, welche sich in Einzellagen, Dörfern oder Kleinstädten befinden. (LANUV 2025a)

Geeignete Strukturen für die Schleiereule wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Ein Vorkommen im Waldrandbereich ist auch der Biologischen Station Krickenbecker Seen nicht bekannt. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Schleiereule durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Pirol

Der Pirol besiedelt überwiegend lichte, feuchte und sonnige Laub-, Au- und Feuchtwälder, gelegentlich auch kleinere Feldgehölze oder Gärten mit hohem Baumbestand. Dabei bevorzugt er die Nähe zu Gewässern. (LANUV 2025a)

Das Untersuchungsgebiet selber weist zwar einzelne hohe Bäume auf, eine besondere Eignung als Lebensraum für die Art wird jedoch insbesondere aufgrund der Störeinflüsse entlang der Straße ausgeschlossen. Ein Vorkommen der seltenen Art² in der an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Waldfläche ist jedoch möglich. Es ergaben sich jedoch im Zuge der Ortsbegehungen keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Pirols durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Mäusebussard

Der Mäusebussard tritt in nahezu allen Lebensräumen der Kulturlandschaft auf, wobei sich seine Horstplätze an Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen oder in Baumgruppen und Einzelbäumen in 10 bis 20 m Höhe befinden. Als Nahrungshabitate werden Offenlandbereiche im weiteren Umfeld der Horstbäume genutzt. Brutvorkommen innerhalb von Siedlungsstrukturen sind eher selten. (LANUV 2025a)

Eine Nutzung der überplanten Ackerflächen als Nahrungshabitat ist eher unwahrscheinlich, da die Störungsintensität durch die angrenzende Siedlung und die Hochstaße bereits verhältnismäßig hoch und die Ackerflächen verhältnismäßig klein und aufgrund der umgebenden Wald- und Siedlungsflächen schlecht einsehbar sind. Es handelt sich folglich nicht um einen essenziellen Lebensraum des Mäusebussards.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Mäusebussards durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Sperber

Der Sperber besiedelt abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften, wobei halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, in denen Nadelgehölzen zur Anlage der Nester (v.a. dichte Fichtenparzellen) vorhanden sind, bevorzugt werden. Im Siedlungsbereich tritt er vor allem in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen auf. (LANUV 2025a)

² Gemäß Brutvogelatlas NRW (NWO & LANUV 2013) sind im Messtischblatt-Quadranten 4703-3 Schwalmtal 1 Revier vorhanden

Aufgrund fehlender Gehölzstrukturen wird von keinem Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ausgegangen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Sperbers durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Habicht

Der Habicht brütet in Gehölzbereichen (Wälder, Waldinseln, Feldgehölze) ab einer Größe von 1-2 ha. Als Horstbäume werden zumeist ältere und höhere Bäume mit 14 bis 28 m Höhe ausgewählt. (LANUV 2025a)

Ein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden. In den in der näheren Umgebung des Plangebiets vorhandenen Waldflächen ist ein Brutvorkommen der Art hingegen möglich. Es erfolgt jedoch planungsbedingt kein Eingriff in essenzielle Lebensraumstrukturen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Habichts durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Turmfalke

Der Turmfalke besiedelt offene, strukturreiche Kulturlandschaften, tritt aber auch im Siedlungsbereich auf und ist auch in größeren Städten vertreten. Er brütet in Felsnischen, an Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) sowie in alten Krähennesten in Bäumen. Der Turmfalke baut sein Nest nicht selber. Zur Nahrungssuche werden Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen aufgesucht. Die Reviere weisen eine Größe von 1,5 bis 2,5 km² auf. (LANUV 2025a)

Die von der Planung betroffenen Flächen weisen keine Eignung als Neststandorte für den Turmfalken auf. Zur Nahrungssuche kann das Untersuchungsgebiet aufgesucht werden. Es liege jedoch keine Hinweise auf Vorkommen der Art in der näheren Umgebung vor.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Turmfalken durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann somit ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Bekassine

In Nordrhein-Westfalen tritt die Bekassine als sehr seltener Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler aus nord- und östlichen Populationen auf. Das Hauptverbreitungsgebiet der Art erstreckt sich von West- und Nordeuropa bis nach Sibirien. Als Kurz- und Mittelstreckenzieher überwintert die Bekassine vor allem in Nordwest- bis Südeuropa sowie im Mittelmeerraum. Charakteristische Brutgebiete sind Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, wobei sie sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert. Mittlerweile brüten die meisten Bekassinen in Hochmoorgebieten. (LANUV 2025a)

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen wird von keinem Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ausgegangen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Bekassine durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Waldkauz

Der Waldkauz besiedelt reicht strukturierte Kulturlandschaften mit lückigen Altholzbeständen im Laub- oder Mischwald aber auch in Parkanlagen, Gärten und Friedhöfen mit einem guten Höhlenangebot. Er benötigt zudem ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Mäuse). (LANUV 2025a)

Der von der Planung betroffene Bereich weist für den Waldkauz keine Habitateignung auf. Im nordöstlich angrenzenden Waldbestand des FFH- Gebietes konnten bei der Abendbegehung vereinzelt Rufe der Art vernommen werden. Es erfolgt jedoch planungsbedingt kein Eingriff in essenzielle Lebensraumstrukturen.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Waldkauzes durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Feldschwirl

Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). (LANUV 2025a)

Die im Plangebiet angetroffenen Habitatbedingungen weisen nur eine geringe Eignung für die Art Feldschwirl auf, daher wird nicht von einer planungsbedingten Betroffenheit ausgegangen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Feldschwirls durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Nachtigall

Nachtigallen sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. (LANUV 2025a)

Der von der Planung betroffene Bereich weist folglich für die Nachtigall keine Habitateignung auf. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Nachtigall durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann somit ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Blaukehlchen

Das Blaukehlchen ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in den Trocken- und Feuchtsavannen Afrikas überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt es als seltener Brutvogel vor.

Ursprüngliche Lebensräume des Blaukehlchens sind Feuchtgebiete in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Darüber hinaus besiedelt es Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder. Zur Nahrungssuche benötigt das Blaukehlchen offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen. (LANUV 2025a)

Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Blaukehlchens durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann somit ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Wespenbussard

Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel auf. Darüber hinaus erscheinen Wespenbussarde der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai. Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. (LANUV 2025a)

Die überplanten Strukturen sind für den Wespenbussard nicht als Lebensraum geeignet. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Wespenbussards durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. (LANUV 2025a)

Der von der Planung betroffene Bereich weist für den Gartenrotschwanz keine besondere Habitateignung auf. Die an das Plangebiet angrenzenden Gartenflächen weisen zwar eine grundsätzliche Eignung auf, im Zuge der Ortsbegehungen ergaben sich jedoch keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen der Art.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Gartenrotschwanzes durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Turteltaube

Turteltauben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in der Savannenzone südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen tritt sie als mittelhäufiger Brutvogel auf. Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschrreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. (LANUV 2025a)

Die durch die Planung betroffenen Ackerflächen könnten durch die Turteltaube zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Im Zuge der Ortsbegehungen ergaben sich jedoch keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen der Art.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Turteltaube durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

*Koloniebrüter*Hausperling

Der in Kolonien brütende Haussperling nutzt Mauernischen und Hohlräume an Gebäuden zur Anlage seiner Nester. Es werden sowohl ländliche Gegenden als auch städtische Siedlungsräume besiedelt. (Brutvogelatlas NRW (NWO & LANUV 2013))

Es sind keine Gebäude von der Planung betroffen sodass ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden kann. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Haussperlings durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen.

Der von der Planung betroffene Bereich weist für den Feldsperling keine besondere Habitat-eignung auf. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Feldsperlings durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Grundsätzlich trägt die Berücksichtigung der zulässigen Rodungszeiten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG dazu bei, dass allgemeine und planungsrelevante Vogelarten während der Fortpflanzungszeit geschützt werden. Diese Vorgaben sind insbesondere bei den

für die Errichtung des Kreisverkehrs notwendigen Bauöffnungen zu beachten. Grundsätzlich sollte darüber hinaus auch die Baufelddräumung soweit wie möglich außerhalb dieser Schonzeiten liegen.

Zudem sind die zukünftigen Vorgaben zur innerstädtischen Beleuchtung bei der Realisierung des Planvorhabens zu beachten.

Bezüglich eines möglichen Kollisionsrisikos an Glasscheiben lassen sich auf Ebene der Bauleitplanung häufig noch keine konkreten Risiken ableiten. Diese sind daher einzelfallbezogen auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen (vgl. Kap. 4.3).

4.2.3 Amphibien

Kreuzkröte

Die als Pionierart bekannte Kreuzkröte besiedelte ursprünglich offene Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden. In NRW tritt die Art überwiegend auf Abgrabungsflächen in den Flussauen, wie Braunkohle-, Locker- und Festgesteinsabgrabungen auf. Aber auch Brachflächen und Großbaustellen können besiedelt werden. Als Laichgewässer benötigt die Kreuzkröte sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer, unter anderem auch temporäre Pfützen. Die Tiere verstecken sich tags unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden insbesondere lockere Sandböden, Spaltenquartiere, Steinhäufen oder Kleinsäugerbauten bezogen. Eine Besiedlung neuer Habitate erfolgt über Jungtiere aus in der Nähe gelegenen (1-3 km), besiedelten Biotopen. Zur Besiedlung sind geeignete Wanderungstrecken erforderlich. (LANUV 2025a)

Die Habitatbedingungen auf den vorliegenden Ackerflächen sind als Lebensraum für die Kreuzkröte nicht geeignet, zudem sind die Böden durch einen hohen Lößanteil wenig grabfähig. Durch fehlende Habitateignung, wird nicht von einem Vorkommen der Kreuzkröte im Untersuchungsgebiet ausgegangen.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Kreuzkröte durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch

Der Moorfrosch kommt ausschließlich in Lebensräumen mit hohem Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht. Die Gewässer sind oligo- bis mesotroph, schwach bis mäßig sauer (pH-Wert >4,5) und fischfrei. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Seltener überwintern sie am Gewässergrund (LANUV 2025a).

Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abgrabungsgewässer, Flüsse besiedelt. Bisweilen kommt die Art sogar im Sied-

lungsbereich an Gartengewässern vor. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Dort besiedeln die Tiere den größten Teil des Jahres die flachen Uferzonen. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. (LANUV 2025a)

Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z.B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. (LANUV 2025a)

Es gibt im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume für die Arten, insbesondere Gewässer sind nicht vorhanden.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Amphibienarten durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

Im Zuge der Baumaßnahmen sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass keine temporären Kleingewässer, z. B. Pfützen entstehen, damit auch ein Einwandern von Amphibienarten aus geeigneten Lebensräumen in der Umgebung ausgeschlossen werden kann (vgl. Kap. 4.3). Die Vermeidungsmaßnahme sollte als Hinweis im Bebauungsplan oder im Baugenehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.

4.2.4 Reptilien

Schlingnatter, Zauneidechse

Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren.

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. (LANUV 2025a)

Es gibt im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume für die Arten, insbesondere lockere, sandige Substrate sind nicht vorhanden.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Reptilienarten durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

4.2.5 Schmetterlinge

Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. (LANUV 2025a)
Die Art ist oligophag und somit bei ihrer Ernährung auf einige wenige Pflanzenarten spezialisiert. (LANUV 2025a)

Es gibt im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Nahrungshabitate für die Art, weder Nachtkerzen, Weidenröschen noch Blutweiderich sind vorhanden.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Schmetterlingsart durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

4.2.6 Libellen

Grüne Flussjungfer

Als typische Fließgewässerart besiedelt die Grüne Flussjungfer langsam fließende Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat und geringer Wassertiefe. Die Ufer sollten abschnittsweise sonnig oder nur gering durch Ufergehölze beschattet sein. (LANUV 2025a)

Es gibt im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume für die Art, insbesondere Gewässer sind nicht vorhanden.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Libellenart durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

| | |
|---|--------------------|
| Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist | nicht erforderlich |
|---|--------------------|

4.3 Ergebnis der Vorprüfung (Stufe I)

Aufgrund der Habitatausstattung lässt sich eine Betroffenheit im Sinne des §44 BNatSchG für die im Messtischblatt aufgelisteten planungsrelevanten Arten innerhalb der Vorhabenfläche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen.

Im Zuge der überschlägigen Prognose kann für nicht planungsrelevante und im Naturraum nicht gefährdete, europäische Vogelarten davon ausgegangen werden, dass bei einer Gehölzrodung und Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit – d.h. im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar – Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhabenrealisierung nicht eintreten werden. Kann die Zeitenbeschränkung begründet nicht eingehalten werden, sollte die Fläche zur Absicherung im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vor Baubeginn noch einmal auf Besatz durch planungsrelevante Vogelarten kontrolliert werden. Sollten sich zu diesem Zeitpunkt Individuen auf der Fläche aufhalten, sind die Baumaßnahmen zu stoppen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die zukünftigen Gebäude sind grundsätzlich so zu gestalten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen kommt. Dies kann entweder durch die grundsätzliche Vermeidung großflächiger Glasbauteile oder beispielsweise durch die Verwendung von halbtransparentem Glas oder spiegellosem Glas (Außenreflexionsgrad max. 15 %), das Anbringen entsprechender Markierungen (z.B. Streifen- oder Punktraster, keine Greifvogelsilhouetten) oder die Installation von Sonnenschutzsystemen an den Außenseiten vermieden werden. Die Relevanz ist zumindest für einzelne Gebäude (z.B. Altenwohnheim) nicht grundsätzlich auszuschließen und im Bedarfsfall auf der nachgelagerten Genehmigungsebene einzelfallbezogen zu prüfen.

Für planungsrelevante **Brutvogelarten** kann unter Berücksichtigung der genannten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden, dass es vorhabenbedingt zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist demnach nicht notwendig.

Die Eignung des Plangebietes als essentieller Lebensraum und Fortpflanzungs- und Ruhestätte für **Amphibienarten** kann derzeit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Grundsätzlich denkbar ist jedoch eine bauzeitliche Tötung- oder Verletzung von möglicherweise einwandernden Individuen im Bereich von Geländevertiefungen wie beispielsweise Fahrspuren oder Rinnen. Daher sollten derartige Strukturen während der Baumaßnahme insbesondere zur Wanderungszeit von Amphibien im Frühjahr und Herbst unmittelbar nach der Entstehung mit geeignetem Material wieder verfüllt werden, sodass es nicht zu einer Entstehung von Pfützen oder vergleichbaren Klein- oder Stillgewässern kommt.

Für **Fledermäuse** ist ein erhöhtes Tötungsrisiko sowie eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, möglich ist jedoch eine Störung einzelner lichtempfindlicher Arten in Nahrungshabitaten und Flugrouten durch die künftige Beleuchtung des Plangebietes. Daher sollten für die zukünftige Außenbeleuchtung grundsätzlich tierfreundliche Leuchtmittel mit einem möglichst geringen Ultraviolett- und Blauanteil verwendet werden. Darüber hinaus sollten sowohl der Abstrahlwinkel als auch das Beleuchtungsniveau sowie Anzahl und Höhe der Leuchten optimiert und keine Gehölzbereiche angestrahlt werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme können artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, so dass keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.

Für die im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung zu untersuchenden planungsrelevanten Arten wird eine vertiefende Prüfung (Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung) als nicht erforderlich angesehen.

5 Literatur und Quellen

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2020): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Säugtiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 170 (2), Bonn.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2021a): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Reptilien. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 170 (3), Bonn.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2021b): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Amphibien. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 170 (4), Bonn.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bearbeitet vom Kieler Institut für Landschaftsökologie. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, vertreten durch die Bundesanstalt für Straßenwesen. Bonn.
- GEDEON, GRÜNEBERG, MITSCHKE, SUDFELDT, EIKHORST, FISCHER, FLADE et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GRÜNEBERG, SUDMANN, HERHAUS, HERKENRATH, JÖBGES, KÖNIG, NOTTMAYER, SCHIDELKO, SCHMITZ, SCHUBERT, STIELS & WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2025a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2025b): Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS). <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/start>
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2025c): Neu erschienene Rote Listen seit 2021 (Einzelwerke). <https://www.lanuv.nrw.de/themen/natur/artenschutz/rote-liste>
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Band 2. Fachbericht 36.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV 2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Aktualisierung 2021.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MWEBWV & MKULNV 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung. Düsseldorf.
- NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (NWO & LANUV 2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. <http://atlas.nw-ornithologen.de/>.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112, veröffentlicht im Juni 2021.
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. i.A. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten.
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage

ANLAGEN

Anlage 1 - Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Formular A: Angaben zum Plan

Protokoll der Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung)

Bebauungsplan Nie-133 - „Kantstraße/Hochstraße“

Plan-/Vorhabenträger (Name)

Stadt Niederkrüchten

Antragstellung (Datum)

19.02.25

Die Gemeinde Niederkrüchten plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nie-133 „Kantstraße“ im Ortsteil Niederkrüchten auf einer ca. 2 ha großen, überwiegend ackerbaulich genutzten Fläche. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Niederkrüchten, südlich der Bundesautobahn 52 (BAB 52). Durch das Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung (WA-Gebiet) mit perspektivischer Errichtung einer Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung, einer bereits im Bau befindlichen Kindertagesstätte (Kita) und mehrerer Wohnhäuser geschaffen werden. Für die Kita wurde bereits in einem vorgezogenen Verfahren ein Bauantrag gestellt. Zudem werden für die verkehrliche Erschließung die Hochstraße sowie Acker- und Wegeflächen südlich der Hochstraße in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum / Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

ja

nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlage „Art-für-Art-Protokolle“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

ja

nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III:

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ja nein